

**Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der
MTU Aero Engines AG
(nachfolgend „MTU“)
- Stand 20. März 2024 -**

I. Allgemeines; Geltung

1. Für alle von MTU zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (nachstehend einheitlich "Lieferungen") gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen zur Verwendung im kaufmännischen Geschäftsverkehr.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn MTU ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder den Vertrag erfüllt, ohne ihnen widersprochen zu haben.
3. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn MTU sie schriftlich bestätigt hat.
4. Angebote sind freibleibend. Aufträge des Bestellers werden nur bindend, wenn sie von MTU schriftlich bestätigt werden.
5. Angaben über Gewicht, Leistungen, Betriebskosten oder sonstige Angaben zu Beschaffenheit der Lieferungen stellen keine Beschaffenheitsgarantie oder eine selbständige Garantie im Sinne des Gesetzes dar.
Konstruktions-, Form- und Materialänderungen des Liefergegenstandes bleiben der MTU vorbehalten, sofern der Liefergegenstand dadurch nicht grundlegend verändert wird und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind.
6. MTU ist jederzeit zum Rücktritt von einem Auftrag zur Durchführung von Tests auf einem Prüfstand der MTU berechtigt, sofern MTU Grund zu der Annahme hat, die Durchführung des Tests könnte zu Schäden an dem Prüfstand oder zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen.
7. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Geschäftsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. Lieferzeit

1. Alle Liefer- und Ausführungstermine (nachstehend einheitlich "Lieferfrist") bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
2. Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeitspanne, mit der der Besteller mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten wie Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder der Leistung von Zahlungen (auch Anzahlungen) in Verzug ist.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferungen das Werk verlassen haben oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, unzureichender Materialbelieferung, Beschränkungen der Energieversorgung, Nichtvorliegen behördlicher Genehmigungen sowie bei sonstigen Hindernissen außerhalb der Einflussmöglichkeiten von MTU wie insbesondere nicht zu vertretenden Leistungsstörungen und/oder mangelhaften Lieferungen auf Seiten von Zulieferern, Subunternehmern oder sonstigen MTU-Auftragnehmern, mindestens um die Dauer solcher Hindernisse.

III. Lieferung; Gefahrübergang; Verzug

1. MTU ist zu Teil- und vorzeitigen Lieferungen berechtigt.
2. Die Lieferung erfolgt ab Werk MTU in München (EXW gemäß Incoterms 2020).
3. Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verzögert sich der Versand auf seinen Wunsch, geht die Gefahr auf ihn über. MTU ist in diesen Fällen unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, die versandbereiten/übergabebereiten Liefergegenstände als ab Werk geliefert zu berechnen und auf Kosten des Bestellers einzulagern.
4. Kommt MTU in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch von höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt

der Leistung, die über vorstehende Grenzen in Ziff. III. 4. hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach Ablauf einer MTU gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IV. Preis, Zahlungsbedingungen, Mehraufwand

1. Alle Preise verstehen sich ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2020) der MTU in München ausschließlich Kosten für Verwiegung, Verpackung und Verladung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
Die Kosten von Reisen, die MTU-Mitarbeiter zur Erfüllung eines Auftrags durchführen müssen, werden dem Besteller gesondert berechnet.
2. Zahlungen sind, wenn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, in Euro und ohne Abzug frei Bankverbindung der MTU zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Ist ein Zahlungstermin nicht vereinbart, haben alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Verzugszinsen werden gegenüber Unternehmern mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz berechnet. Das Recht der MTU, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
5. MTU kann eine angemessene Erhöhung der Vergütung für den Mehraufwand verlangen, der durch Weisungen des Bestellers oder durch Änderungen der Aufgabenstellung auf Wunsch des Bestellers eintritt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. MTU behält sich das Eigentum an den Gegenständen der Lieferungen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung zustehender Ansprüche vor. Übersteigt der Wert aller der MTU zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, ist MTU auf Verlangen verpflichtet, einen entsprechenden durch die MTU ausgewählten Teil der Sicherungsrechte freizugeben.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für MTU als Herstellerin gemäß § 950 BGB.
3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen Dritte (mit allen Nebenrechten) an MTU zur Sicherung der unter den Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. V Abs. 1 fallenden Ansprüche ab, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus Weiterveräußerungen befugt, sofern er seinen Verpflichtungen gegenüber MTU ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von MTU hat der Besteller seine Schuldner nebst den an MTU abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und den Schuldnern die Abtretungen anzuzeigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der

Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

- Über Schäden an der Vorbehaltsware, bei deren Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller MTU u. a. unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten - insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten von Interventionsprozessen - die MTU zur Wahrung des Vorbehalts Eigentums entstehen.
- Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts im Rahmen des Üblichen, mindestens gegen Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl, Transport- und Montagerisiken auf seine Kosten durch Abschluss eines Vertrages, der MTU als Mitversicherten und Leistungsempfänger ausweist, zu versichern.

VI. Sachmängel

Für Sachmängel haftet MTU wie folgt:

- All diejenigen Teile oder Lieferungen sind nach Wahl der MTU unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. VI.6. - nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- Die Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Rücktritt, Minderung und Ansprüche auf Schadens- oder Aufwendungsersatz.
- Offensichtliche Mängel sind MTU innerhalb von 10 Kalendertagen nach Übergabe, nicht offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Mängelanzeige bei MTU maßgeblich. Mit Fristablauf verliert der Besteller alle Rechte, die er sonst wegen eines Mangels gehabt hätte.
- Für Mängel und/oder Schäden, die u. a. auf vom Besteller beigegebene Gegenstände, Verschleiß, fehlerhafte Montage/fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung, Nichtbeachtung der Gebrauchs- oder Bedienungsanleitung von MTU, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, nicht von MTU genehmigte Änderungen und/oder Reparaturen, Instandsetzung etc. seitens des Bestellers oder Dritter, übermäßige Lagerdauer sowie sonstige Umstände in der Einflussphäre des Bestellers inkl. Materialbestellungen, Weisungen des Bestellers etc. zurückzuführen sind, übernimmt MTU keinerlei Haftung. Der Besteller ist verpflichtet, MTU von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf den vorgenannten Umständen beruhen; er hat auf Verlangen von MTU das Bestehen einer angemessenen Versicherungsdeckung für die daraus entstehenden Haftungsrisiken nachzuweisen.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einem arglistigen Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MTU. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers wegen eines Sachmangels ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. VI geregelte Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist MTU berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

VII. Sonstige Schadensersatzansprüche; Haftung

- Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- Diese Regelung gem. Ziff. VII Abs. 1 gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Soweit MTU fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- Soweit die Haftung der MTU ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- Die in dieser Ziff. VII getroffenen Regelungen beinhalten keine Änderung der gesetzlich vorgesehenen Beweislastverteilung.
- Soweit die Leistung der MTU in der Durchführung eines Tests auf einem Prüfstand der MTU besteht, gelten weiter folgende Regeln: MTU haftet nicht für Schäden an den zu testenden Gegenständen des Bestellers, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Tests entstehen, außer der Schaden ist durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung der MTU verursacht. Der Besteller haftet der MTU für alle sich aus der Durchführung der Tests ergebenden Schäden und wird MTU von allen Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit der MTU vor.
- Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der in Ziff. VI Abs. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

VIII. Leistungsstörungen; Unmöglichkeit etc.

- Mehrkosten, die MTU aufgrund eines in Ziff. II. 4. dieser Bedingungen genannten Ereignisses entstehen, trägt der Besteller.
- Wird bei Ereignissen im Sinne von Ziff. II. 4. der wirtschaftliche und/oder technische Sinn und Zweck des Vertrages und/oder der Inhalt der Lieferungen derart erheblich verändert oder auf den Betrieb von MTU derart eingewirkt, dass trotz angemessener Vertragsanpassung, etwa durch Verlängerung der Lieferfrist, das Festhalten am Vertrag für MTU unzumutbar wird, ist MTU zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Von einem beabsichtigten Rücktritt ist der Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald MTU die Tragweite des entsprechenden Ereignisses erkannt hat.
- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass MTU die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MTU. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers wegen eines Sachmangels ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- Soweit MTU nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Bestellers konstruiert, fertigt und/oder montiert, übernimmt MTU keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (im Folgenden „Schutzrechte“).
- Soweit ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von MTU erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet MTU gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziff. VI. 2. bestimmten Frist wie folgt: MTU wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder diese austauschen. Falls dies MTU zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht

möglich ist, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. VII.

3. Die vorgenannten Verpflichtungen der MTU bestehen nur, soweit der Besteller die MTU über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der MTU alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. VI. entsprechend.
5. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. IX. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen MTU wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

X. Rücktrittsvorbehalt

1. Tritt nach Abschluss des Vertrages - jedoch vor Erbringung der Leistung seitens MTU - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, die geeignet ist, den Anspruch von MTU auf die Gegenleistung zu gefährden oder hat der Besteller vor Vertragsabschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht, ist MTU zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine wesentliche Vermögensverschlechterung in diesem Sinn ist insbesondere gegeben, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat, eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit drohen, die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wurde oder Wechsel- oder Scheckprotest bekannt werden.

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Besteller die infolge der Vermögensverschlechterung eingetretene Gefährdung des MTU-Anspruches durch Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist beseitigt.

2. Tritt die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse im Sinne von Ziff. X. 1. erst nach Erbringung der Leistung seitens MTU ein, wird die gesamte vom Besteller geschuldete Gegenleistung sofort fällig; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und bietet auch keine ausreichende Sicherheit an, kann MTU vom Vertrag zurücktreten.

XI. Behördliche Genehmigungen

Im Zusammenhang mit und bei Lieferungen ins Ausland kann die Vorlage von behördlichen oder anderen Genehmigungen erforderlich sein. Für den Fall, dass MTU sich verpflichtet hat, derartige Genehmigungen zu beantragen, wird der Besteller rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen zur Beantragung dieser Exportgenehmigungen der MTU auf seine Kosten zur Verfügung stellen und erforderliche Mitwirkungshandlungen erbringen.

XII. Rechte an Arbeitsergebnissen

1. An Kostenvoranschlägen, Angeboten und von MTU zur Auftragsdurchführung angefertigten Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Vorrichtungen oder anderen Unterlagen (im Folgenden „Unterlagen“ genannt) behält sich MTU ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von MTU Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von MTU unverzüglich zurückzugeben.
2. Soweit die von MTU zu erbringende Leistung in einer Entwicklung, Planung, Berechnung oder sonstigen immateriellen Leistung besteht oder Software-Programme umfasst (nachfolgend zusammenfassend „Arbeitsergebnisse“ genannt) - unabhängig davon, ob diese Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, urheberrechtlich geschützt sind oder keines von beidem -, räumt die MTU dem Besteller nach vollständiger Zahlung der MTU zustehenden Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf den Anwendungsfall des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen ein. An schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen steht das Recht zur Schutzrechtsanmeldung ausschließlich MTU zu.
3. Weitergehende Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MTU und sind gesondert zu vergüten.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Sollte ein Teil dieser Bestimmungen und/oder der auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden, bleibt die

Gültigkeit der übrigen Bedingungen/Vertragsvereinbarungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Klausel im Wege der Individualabrede durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
3. Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der MTU. Das Recht der MTU, den Besteller an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz zu verklagen, bleibt unberührt.

4. Re-Exportverbot in die Russische Föderation:

Dieser Artikel XIII 4. ist nur anwendbar, wenn der Besteller nicht unter die in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 aufgeführten Partnerländer fällt.

Der Besteller verpflichtet sich im Zusammenhang mit einem Auftrag (i) die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in ihrer jeweils geltenden Fassung (die "Verordnung") einzuhalten, unabhängig davon, ob der Besteller der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union ("EU") unterliegt; und (ii) die dem Besteller im Rahmen eines Auftrags von oder über MTU zur Verfügung gestellten Güter und Technologien, die der Verordnung unterliegen ("Güter"), nicht an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu reexportieren. Ein Verstoß gegen eine dieser Verpflichtungen unter i) und / oder ii) durch den Besteller gilt als nicht wiedergutzumachender wesentlicher Vertragsbruch und berechtigt MTU (a) unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihr vertraglich oder nach dem Gesetz zustehen, zur sofortigen Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund oder zur Aussetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Auftrag ohne Entschädigung oder sonstige Haftung gegenüber dem Besteller und (b) zur Verpflichtung des Bestellers, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen und Schäden zu mindern. Erlangt MTU Kenntnis von einem solchen Verstoß, meldet sie diesen Vorfall der zuständigen Behörde in der EU.

Die vorstehende Re-Exportverbotsklausel ist nur anwendbar soweit es sich um Güter handelt, die von der Verordnung erfasst sind.